

## Kraftfahrt-Bundesamt

431 - 131

*mit  
Bsp. beauftragte*

## Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. 24417 R 20

für die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer mit asymmetrischem Abblendlicht

Typ 1A7, 171

Auf Grund des § 22 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 1 der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.9.1960 (BGBl I S. 782) wird der

Firma Westfälische Metall Industrie KG, Hueck &amp; Co.,

in 478 Lippstadt

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile die Allgemeine Bauartgenehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

HCR



25

24417 R 20

Dieses von Amts wegen zugeweilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeweilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Anforderungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Halogenleuchtstofflampen (H4-Lampen) für asymmetrisches Abblendlicht oder für Fernlicht oder für beides und der H4-Lampen" nach Regelung Nr. 20 zum Übereinkommen vom 20. 3. 1958 (BGBl II 1972 S. 513 und S. 1433) aufgeführt sind.

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer für links- und rechtsseitigen Anbau, Typ 1A7, 171, die Fernlicht und rechtsgerichtetes asymmetrisches Abblendlicht erzeugen, dürfen

ineinandergelagert mit Kraftfahrzeug-Begrenzungsleuchten, Typ 1A7, 171  
(Prüfzeichen A E1 24417 R 7),

in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit unterschiedlichen Kabelzuführungen und elektrischen Anschlüssen,
- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff mindestens gleicher Festigkeit für die optisch nicht wirksamen Teile,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung der optisch nicht wirksamen Teile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit unterschiedlichen Mitteln zur unlöslichen Verbindung von Reflektor und Abschlußscheibe bei gleicher Sicherung gegen falsches Zusammensetzen,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart der Einzelteile am Reflektor ohne Beeinflussung der optischen Wirkung,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart des Scheinwerfereinsatzes bei gleicher Sicherung gegen falsches Einsetzen,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart des Scheinwerfers,
- mit unterschiedlicher Verstelleinrichtung,
- mit unterschiedlicher Tiefe des Gehäuses (+ 10 mm),
- mit unterschiedlicher Ausbildung des optisch unwirksamen Reflektorrandes,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des Abschlußscheibenrandes ohne Beeinflussung der lichttechnischen Wirkung,
- mit einer Abschlußscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit Begrenzungslicht oder ohne solches,

Das vollständige Prüfzeichen

HCR

E1

25

24417 R 20, das in seiner Ausführung Figur 1 und mindestens Größe III des Anhanges 3 der Regelung Nr. 20 zum Übereinkommen vom 20. 3. 1958 entsprechen muß, sowie das Ursprungszeichen sind auf der Abschlußscheibe der Scheinwerfer gut lesbar und dauerhaft anzubringen,

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft "Lampe H4" für die in den Scheinwerfern zu verwendenden Glühlampe anzugeben,

Flensburg, den 15. April 1975

Im Auftrag

Hesse

Beglaubigt:



Regierungsassistent

Anlagen:

1 Meßprotokoll zum Gutachten des Licht-  
technischen Instituts der Universität Karls-  
ruhe vom 26. 3. 1975

1 Skizze vom 15. 9. 1974



**Lichttechnisches Institut**  
 der Universität Karlsruhe  
 Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen

Anlage zum Gutachten  
 vom 26. März 1975  
 M e ß p r o t o k o l l  
 Prüfnummer 2 4417 R 20

Scheinwerfer für Kraftfahrzeuge, Typ 1A7.171

der Firma Westfälische Metall Industrie KG Hueck & Co.  
L i p p s t a d t

Verwendungszweck: Scheinwerfer für Fernlicht und  
 für asymmetrisches Abblendlicht

Bestückung: Glühlampe **Kategorie H 4**

Prüfung nach ECE-Regelung Nr. 20

Meßpunkte <sup>1)</sup>		Beleuchtungsstärke in lx				Sollwerte in 25 m
		bei Muster I		II		
Fernlicht	E <sub>max</sub>	134 <sup>2)</sup>		123 <sup>2)</sup>		mindestens 48 lx
	H	134		112		mindestens 0,8 E <sub>max</sub>
	1225 mm links/rechts	63	47	57	46	mindestens 24 lx
	2250 mm links/rechts	41	44	43	43	mindestens 6 lx
Abblendlicht	H	0,61		0,61		höchstens 0,7 lx
	75 <sup>R</sup>	16		17		mindestens 12 lx
	50 <sup>R</sup>	29		30		mindestens 12 lx
	E 15° <sup>3)</sup>	0,70		0,60		höchstens 0,7 lx
	B 50 <sup>L</sup>	0,31		0,31		höchstens 0,4 lx
	75 <sup>L</sup>	3,4		3,7		höchstens 12 lx
	50 <sup>L</sup>	8,6		7,6		höchstens 15 lx
	50 <sup>V</sup>	9,0		13		mindestens 6 lx
	25 L/25 R	5,7	3,6	6,0	3,1	mindestens 2 lx
	Zone IV	die Mindestbeleuchtungsstärke von 3 lx wird eingehalten				
Zone I	die höchstzulässige Beleuchtungsstärke von 2 x E 50 R wird nicht überschritten					

1) Lt. Meßschirm

2) Die maximale Beleuchtungsstärke bleibt unter dem Höchstwert von 240 lx und der 16-fachen Beleuchtungsstärke des Punktes 75<sup>R</sup> des Abblendlichts

3) E<sub>15°</sub> bedeutet auf dem Meßschirm: 750 mm **rechts** von vv und 201 mm über hh (auf der 15° Linie)

Kennzahl für die maximale Lichtstärke des Fernlichts  $J_M^I = 25$

Für die Richtigkeit

*Pollack*

Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen  
 Der Prüfstellenleiter

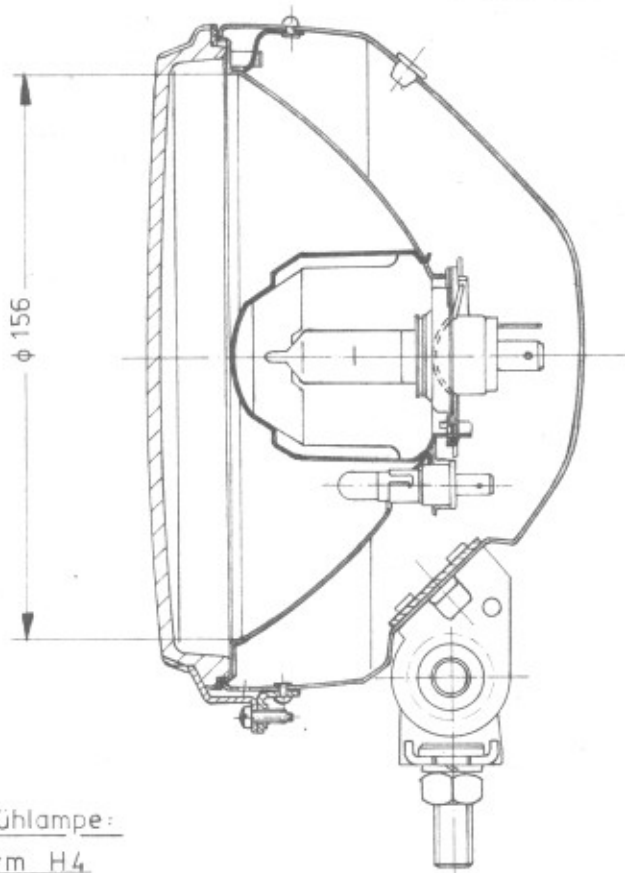
i. V. Dr. Pollack



KFZ - Scheinwerfer  
mit asymmetrischem Abblendlicht und  
Begrenzungsleuchte

Typ:  
1A 7. 171

ABG-Nr. 24417 R 20

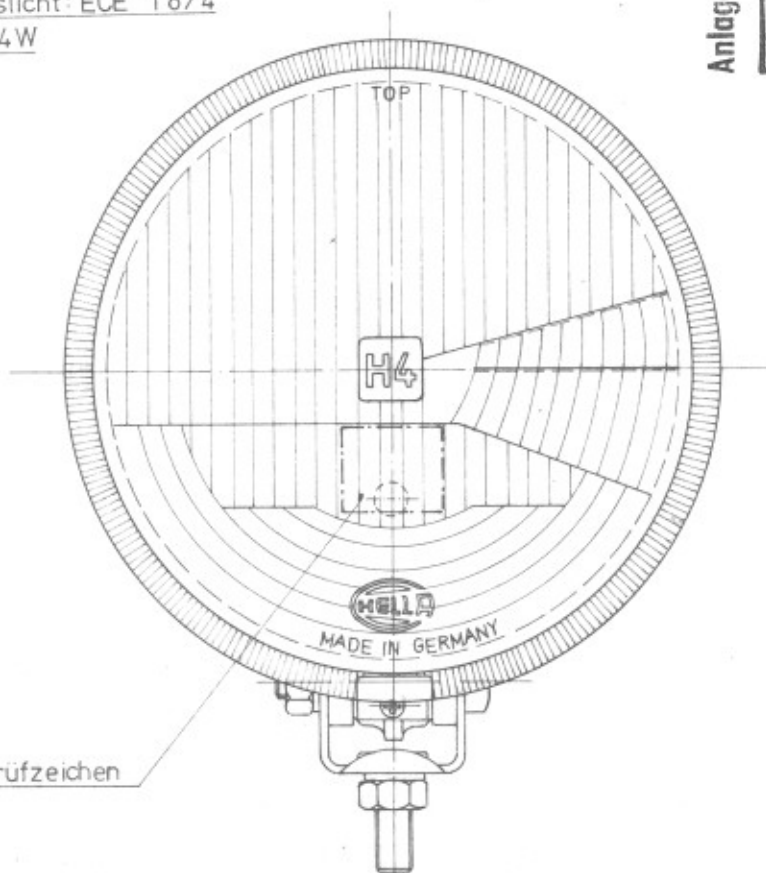


Verwendete Glühlampe:  
Hauptlicht: Form H4  
Begrenzungslicht: ECE T8/4  
Stv ZO HL 4W

Anlage zum Gutachten vom: 26. MRZ. 1975

Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter

*H. Kuhn*



Platz für Prüfzeichen

SL 02. 07. 632

15. 9. 74 Kr

## Kraftfahrt-Bundesamt

431 - 131



## Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. 24417 R 7

für die Kraftfahrzeug-Begrenzungsleuchten

Typ 1A7, 171

Auf Grund. des. § 22 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15. 11. 1974 (BGBl I S. 3193 ) in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 1 der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30. 9. 1960 (BGBl I S. 782 ) wird der

Firma Westfälische Metall Industrie KG, Hueck &amp; Co.,

in 478 Lippstadt

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile die Allgemeine Bauartgenehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

A



24417 R 7

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Anforderungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Kraftträdern) und ihre Anhänger" nach Regelung Nr. 7 zum Übereinkommen vom 20. 3. 1958 (BGBl II 1969 S. 1849) aufgeführt sind.

Die Kraftfahrzeug-Begrenzungsleuchten für links- und rechtsseitigen Anbau, Typ 1A7, 171, dürfen

ineinandergebaut mit Kraftfahrzeug-Scheinwerfern, Typ 1A7, 171

(Prüfzeichen

HCR

E1 25

24417 R 20),

in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit unterschiedlichen Kabelzuführungen und elektrischen Anschlüssen,
- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff mindestens gleicher Festigkeit für die optisch nicht wirksamen Teile,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung der optisch nicht wirksamen Teile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit unterschiedlichen Mitteln zur unlöslichen Verbindung von Reflektor und Abschlußscheibe bei gleicher Sicherung gegen falsches Zusammensetzen,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart der Einzelteile am Reflektor ohne Beeinflussung der optischen Wirkung,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart des Scheinwerfereinsatzes bei gleicher Sicherung gegen falsches Einsetzen,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart der Leuchte,
- mit unterschiedlicher Verstelleinrichtung,
- mit unterschiedlicher Tiefe des Gehäuses ( $\pm 10$  mm),
- mit unterschiedlicher Ausbildung des optisch unwirksamen Reflektorrandes,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des Abschlußscheibenrandes ohne Beeinflussung der lichttechnischen Wirkung,
- mit einer Abschlußscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,

Das vollständige Prüfzeichen



24417 R 7, das in seiner Ausführung und Größe Anhang 3 der Regelung Nr. 7 zum Übereinkommen vom 20. 3. 1958 entsprechen muß, sowie das Ursprungszeichen sind auf der Abschlussscheibe der Leuchten anzubringen,

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Leistungsaufnahme der in den Leuchten zu verwendenden Glühlampe anzugeben,

Flensburg, den 15. April 1975  
Im Auftrag  
Hesse

Beglaubigt:

*[Handwritten signature]*  
Regierungsassistent

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des Lichttechnischen Instituts der Universität Karlsruhe vom 26. 3. 1975
- 1 Skizze vom 15. 9. 1974





Begrenzungsleuchten für Kraftfahrzeuge, Typ 1A7.171

als Bestandteil der Scheinwerfer für Fernlicht und für rechtsgerichtetes  
 asymmetrisches Abblendlicht mit Begrenzungsleuchte  
 der Firma Westfälische Metall Industrie KG Hueck & Co.  
 L i p p s t a d t

Farbe des austretenden Lichtes: farblos (weiß) in Ordnung

Bestückung: Glühlampe ECE: T 8/4, entspricht HL 4 W DIN 72 601

Meßwerte bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 7 vom 22. Mai 1967

Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse

$J_0 \text{ min} = 4 \text{ cd} = 100 \%$

Muster	V \ H	Lichtstärke in relativen Einheiten bezogen auf $J_0 \text{ min}$							Mindestwerte %
		-20°	-10°	-5°	0°	5°	10°	20°	
I	10°			≈ 550		≈ 365			
	5°	≈ 615	≈ 550		≈ 310		≈ 500	≈ 690	
	0°		≈ 470	≈ 500	≈ 325	≈ 465	≈ 525		
	-5°	≈ 230	≈ 285		≈ 315		≈ 325	≈ 240	
	-10°			≈ 412		≈ 375			
II	10°			≈ 345		≈ 360			
	5°	≈ 625	≈ 420		≈ 300		≈ 415	≈ 700	
	0°		≈ 550	≈ 300	≈ 265	≈ 255	≈ 500		
	-5°	≈ 475	≈ 425		≈ 265		≈ 400	≈ 400	
	-10°			≈ 450		≈ 425			

Die Lichtstärkeverteilung ist im übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen Bereich nach Anhang 1 zu Regelung Nr. 7 verlangte Mindestlichtstärke wird nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner Richtung überschritten.

Für die Richtigkeit

*Pollack*

Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen  
 Der Prüfstellenleiter

I. V. Dr. Pollack

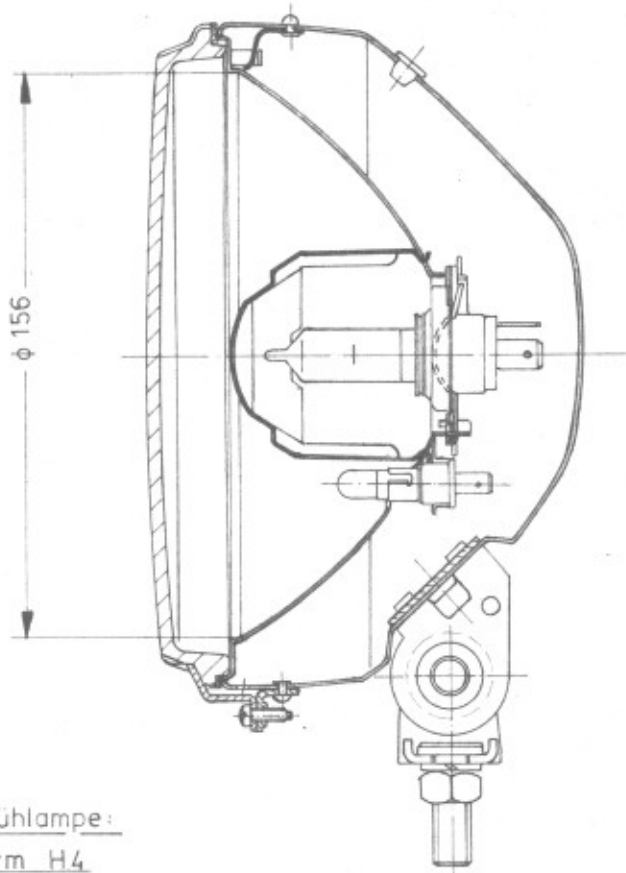


# KFZ-Scheinwerfer

mit asymmetrischem Abblendlicht und  
Begrenzungsleuchte

Typ:  
1A7. 171

ABG-Nr. 24417 R 7

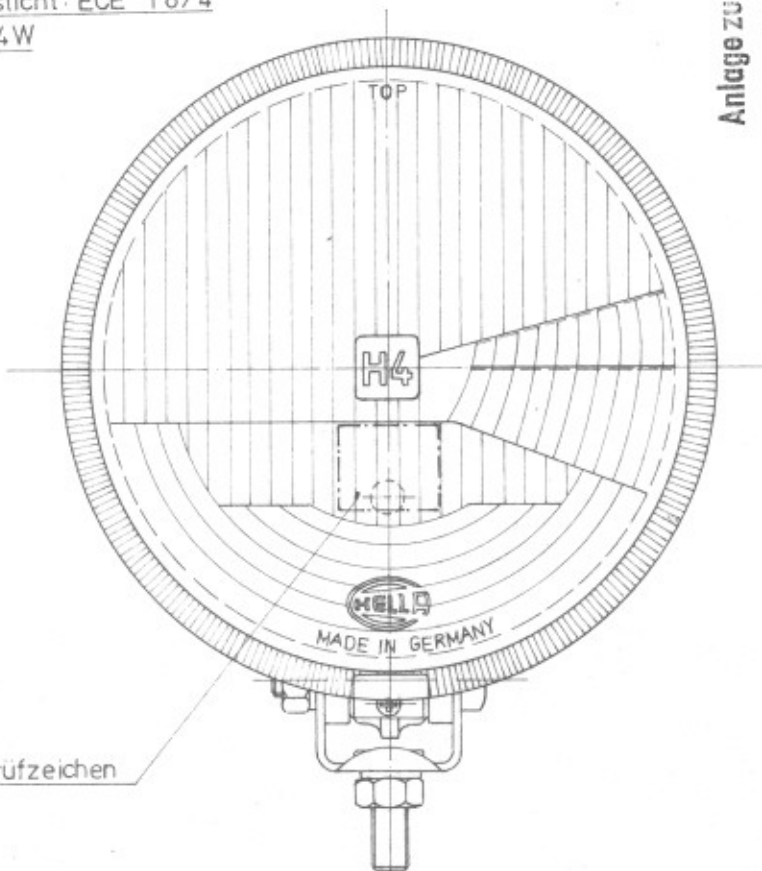


Verwendete Glühlampe:  
Hauptlicht: Form H4  
Begrenzungslicht: ECE T8/4  
Stv Z0 : HL 4W

Anlage zum Befahren vom: 2.6. MRZ. 1975

Prüfstelle für technische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfleitender  
*V. J. J.*

*K. Jansen*



Platz für Prüfzeichen

SL 02. 07. 632

15.9.74 Kr